

Glonn, den 4. September 1873

Königliches Bezirksamt Ebersberg

Betreff

Sanitätliche Präservation bei Reinigung von Abtrittgruben, hier Erlaßung von ortspolizeilichen Vorschriften auf grund des Art. 73 d. P.St.G.B. Abs.1

Die gehorsame Gemeinde Verwaltung Glonn erläßt zu Art.73 der Polizei Strafgesetz Buches was folgt.

1. Alle Abtritte, Dung- und Versitzgruben sind so anzulegen oder umzuändern, daß ihr Inhalt in die nebenliegenden Wohnungen, Brunnen und Brunnquellen nicht dringen kann.
2. Die Anlage von Abtritt-, Dung und versitzgruben an öffentlichen Plätzen und Strassen ist verboten.
3. Die Reinigung der Abtrittgruben darf nur zur Nachtzeit geschehen, muß vor Tagesanbruch beginnen und bis 6 Uhr Morgens vollendet sein.
4. Die Übertretung vorstehender Bestimmungen wird an Geld bis 15 Thalern gestraft

Also berathen und beschloßen von der

Des Königlichen Bezirksamts Ebersberg gehorsamer Gemeinde Verwaltung Glonn

Niedermayr Bürgermeister

Martin Schmid

Alois Gruber

Joseph Esterl

Johann Wäsler

Martin Zollner

Joseph Huber

Sebastian Greithanner

Joseph Obermüller